

MWST-Branchen-Info 12

Reisebüros sowie
Kur- und Verkehrsvereine



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	4
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info	5
Teil A Reisebüros	7
1 Steuerausnahme für Reisebüros	7
1.1 Voraussetzungen	7
1.2 Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen	7
1.2.1 Reiseleistungen	7
1.2.2 Mit Reiseleistungen zusammenhängende Dienstleistungen	8
1.3 Reisebüro	8
1.4 Weiterverkaufte Leistungen	9
2 Steuerbefreiung bei zugekauften Leistungen	10
3 Weitere Leistungen von Reisebüros	10
3.1 Allgemeines	10
3.2 Versicherungsschutz für Reisende	10
3.3 Visa-Gebühren	11
3.4 Inländische Kurtaxen	11
3.5 Verkäufe von Gegenständen, unentgeltliche Zuwendungen (Give aways) und Reisedokumentationen	12
3.6 Abtretung von Kontingenten (Einzelne oder ein Mehrfaches davon)	12
3.7 Geschäftsreisen (Business Travel)	13
3.8 Werbefahrten	13
4 Bemessungsgrundlage	14
4.1 Grundsätzliches	14
4.2 Bemessung des Entgelts in besonderen Fällen	14
5 Direkte Stellvertretung	16
6 Reisebüros mit Sitz im Ausland	17
7 Freiwillige Versteuerung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind (Option)	17
7.1 Grundsätzliches	17
7.2 Merkmale	19
7.3 Option bei Reiseleistungen	19
7.4 Option bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen	20
8 Vorsteuerabzug	20
9 Bezugsteuer	21
Teil B Kur- und Verkehrsvereine sowie ähnliche Tourismusorganisationen	23
10 Verwendete Begriffe	23
11 Wichtige Grundsätze der Besteuerung von Leistungen der Kur- und Verkehrsvereine	23
11.1 Allgemeines	23
11.2 Nicht-Entgelte	24
11.2.1 Nicht-Entgelte nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a–c MWSTG	24
11.2.2 Nicht-Entgelte nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben d–l MWSTG	24
11.3 Von der Steuer ausgenommene Leistungen	24
11.4 Steuerbare Leistungen	25
12 Abrechnung mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen	25
13 Wichtige Punkte im Einzelnen	26
13.1 Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge	26
13.1.1 Grundsätzliches	26
13.1.2 Form der Subventionen und Beiträge	27

13.1.3 Abgrenzung zum steuerbaren Entgelt	27
13.2 Öffentlich-rechtliche Tourismusabgaben	28
13.3 Reines Inkasso von Tourismusabgaben	29
13.4 Spenden, Bekanntmachungsleistungen und Sponsoring	29
13.4.1 Spenden	29
13.4.2 Bekanntmachungsleistungen	30
13.4.3 Sponsoring	30
13.4.4 Beispiele zur Abgrenzung von Spenden zum Sponsoring	30
13.5 Mitgliederbeiträge	31
13.6 Musik-, Kultur-, Sport- und Kongressveranstaltungen	31
13.7 Entgelt aus dem Betrieb von Sportanlagen	32
13.8 Beherbergungsleistungen	32
13.9 Betrieb eines Reservationssystems	33
13.10 Entgelt aus der Vermietung und Verpachtung (ausserhalb von Beherbergungsleistungen)	33
13.11 Entgelt aus Lieferungen von Gegenständen (Karten, Souvenirs usw.)	33
13.12 Weiterbelastung von Kosten im Zusammenhang mit Gemeinschaftsprojekten	34
14 Handeln im eigenen oder fremden Namen	34
15 Freiwillige Versteuerung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind (sog. Option)	34
15.1 Grundsätzliches	35
15.2 Leistungen, für die eine Tourismusorganisation optieren kann	35
16 Bezugsteuer	36
17 Kürzungen und Korrekturen der Vorsteuern	36
17.1 Allgemeines	36
17.2 Beispiel 1	38
17.3 Beispiel 2	39
Rechtlicher Hinweis	42

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGS	Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz; SR 935.51)
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
PRG	Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über Pauschalreisen (SR 944.3)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST-Branchen-Info vermittelt praxisrelevante Informationen und beinhaltet branchenspezifische Sachverhalte von Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereinen.



Teil A richtet sich an **Reisebüros**.



Teil B richtet sich an **Kur- und Verkehrsvereine (Tourismusorganisationen)**.

Für alle übrigen Informationen (wie z. B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung ( [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung ( [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV ( [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV ( [Ziff. 2.4](#));

- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));
 - eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 3.3](#));
 - Überprüfung der Praxis durch die ESTV (☞ [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (☞ [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen (☞ [Ziff. 5](#)).

Teil A Reisebüros

1 Steuerausnahme für Reisebüros

1.1 Voraussetzungen

Gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 31 MWSTG](#) sind durch Reisebüros weiterverkaufte Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen von der Steuer ausgenommen. Diese Leistungen gelten zudem nach Massgabe von [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) als am Sitz des Leistungserbringers erbracht. Damit eine Leistung als solche qualifiziert werden kann, müssen die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Bei den Leistungen handelt es sich um **Reiseleistungen** ([☞ Ziff. 1.2](#));
- bei dem Leistungserbringer handelt es sich um ein **Reisebüro** ([☞ Ziff. 1.3](#));
- es handelt sich um **weiterverkaufte** Leistungen ([☞ Ziff. 1.4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)) und **Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.2 Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen

1.2.1 Reiseleistungen

Um Reiseleistungen handelt es sich, wenn ein Unternehmen **eingekaufte Beherbergungs- oder Personenbeförderungsleistungen weiterverkauft**.

Ebenfalls als Reiseleistungen gelten die folgenden ein- und weiterverkauften Leistungen, sofern diese zusammen mit einer Beherbergungs- oder Personenbeförderungsleistung erbracht werden:

- Transferleistungen,
- gastgewerbliche Leistungen,
- Betreuungsleistungen durch Reiseleiter,
- Veranstaltungsleistungen (z. B. Stadtrundfahrten, Besichtigungen, Sport und sonstige Animationsprogramme, Landausflüge),
- Eintrittsbillette (z. B. Museum, Kino, Kultur- und Sportveranstaltungen),
- Autovermietung.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)) und **Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.2.2 Mit Reiseleistungen zusammenhängende Dienstleistungen

Unter den mit weiterverkauften Reiseleistungen zusammenhängenden Dienstleistungen fallen Eigenleistungen eines Reisebüros wie Reise- oder Tourenleitung (z. B. bei Fahrrad- oder Bergtouren) sowie administrative Leistungen des Reisebüros (Auftragspauschale usw.) sofern sie in Zusammenhang mit einer weiterverkauften Reiseleistung erbracht werden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)) und **Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.3 Reisebüro

Unter einem Reisebüro werden Unternehmen verstanden, welche Reiseleistungen einkaufen und diese nach aussen hin im eigenen Namen anbieten und erbringen. Typischerweise sind dies Touroperators (Reiseveranstalter) oder Retailers (Wiederverkäufer der von Touroperators zusammengestellten Reisen). Solche Unternehmen handeln aufgrund der allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich im eigenen Namen.

In der Regel **nicht** als Reisebüro gelten:

- Hotels, die eigene Beherbergungsleistungen zusammen mit zugekauften Leistungen (z. B. Bergbahn- oder Skitickets) anbieten;
- Personenbeförderungsbetriebe, die eigene Personenbeförderungsleistungen zusammen mit zugekauften Leistungen (z. B. Hotelübernachtungen) anbieten;
- Buchungsplattformen für Veranstaltungsleistungen (z. B. Stadtführungen) und gastgewerbliche Leistungen (z. B. Lieferdienste);
- Unternehmen und Plattformen, die Leistungen in fremdem Namen und für fremde Rechnung erbringen (☞ [Ziff. 5](#));
- Unternehmen, welche Reiseleistungen an das eigene Personal weiterverkaufen, diese Leistungen gegen aussen aber nicht anbieten;
- Pools (z. B. bei touristischen Seil- und Sportbahnen);
- Tarifverbunde.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)) und **Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.4 Weiterverkaufte Leistungen

Damit die Steuerausnahme greift, müssen es Leistungen sein, welche **von Dritten bezogen und weiterverkauft** werden. Die durch Reisebüros selbst erbrachten Reiseleistungen fallen – mit Ausnahme der mit weiterverkauften Reiseleistungen zusammenhängenden Dienstleistungen (☞ [Ziff. 1.2.2](#)) – nicht darunter.

Nicht als weiterverkaufte Leistungen gelten:

- Innerhalb einer MWST-Gruppe ein- und weiterverkaufte Leistungen;
- der Verkauf von Personenbeförderungsleistungen, für welche sich das Vertretungsverhältnis aus den Umständen ergibt.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)) und **Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2 Steuerbefreiung bei zugekauften Leistungen

[\(Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10 MWSTG\)](#)

Von der Steuer befreit sind im eigenen Namen erbrachte Dienstleistungen von Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen soweit sie Lieferungen und Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen, die von diesen im Ausland bewirkt werden; werden diese Leistungen Dritter sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht, so ist nur der Teil der Dienstleistung des Reisebüros oder des Organistors von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland entfällt.

Seit dem 1. Januar 2025 hat diese Bestimmung nur noch für Organisatoren von Veranstaltungen Bedeutung. Für Reisebüros sind die Ausführungen gemäss den [Ziffern 1](#) und [8](#) zu beachten.

Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung

(Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) .

3 Weitere Leistungen von Reisebüros

3.1 Allgemeines

Leistungen, welche die Voraussetzungen gemäss [Ziffer 1](#) nicht erfüllen, sind nach den allgemeinen Grundsätzen der MWST zu beurteilen. Dazu sind die entsprechenden MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos zu beachten. Branchentypische Leistungen werden in den folgenden Ziffern näher umschrieben.

3.2 Versicherungsschutz für Reisende

Bietet das Reisebüro anlässlich des Verkaufs einer Reise seinem Kunden auch eine Versicherung an (z. B. Annullierungskosten-, Reisezwischenfall-, Reisegepäck-, Vollkasko- oder Assistanceversicherung), ist das Entgelt nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 Buchstabe a oder d MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen, sofern:

- Das Reisebüro den Versicherungsschutz im eigenen Namen (für eigene oder fremde Rechnung) anbietet (Bst. a: Versicherungsprämie); oder
- das Reisebüro den Versicherungsschutz als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler anbietet (Bst. d: Vermittlungsprovision).

Eine freiwillige Versteuerung (Option) dieser Leistungen ist nach den Bestimmungen von [Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) nicht möglich. Unabhängig davon, ob diese Leistungen im In- oder Ausland erbracht werden, ist auf den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erzielung solcher Versicherungsleistungen eine Vorsteuerkorrektur infolge gemischter Verwendung vorzunehmen.

Erhält die steuerpflichtige Person vom Versicherer Entschädigungen, ohne dass ein Vertragsverhältnis als Versicherungsvertreter besteht, handelt es sich mehrwertsteuerrechtlich um das Entgelt für eine Dienstleistung im Sinne des Überlassens von Informationen bzw. Zuführen von Kunden (*finder's fees*). Solche Dienstleistungen sind grundsätzlich steuerbar. Sie gelten als an dem Ort erbracht, an dem der Leistungsempfänger (Versicherungsgesellschaft) seinen Geschäftssitz hat.

3.3 Visa-Gebühren

Visa-Gebühren werden von ausländischen Konsulaten im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben erhoben. Diese Leistungen der Konsulate werden nicht von der MWST erfasst. Die separate Weiterverrechnung der Visagebühr an den Reisenden muss daher vom Reisebüro nicht versteuert werden.

Wird zusätzlich zur Visagebühr noch ein Bearbeitungszuschlag erhoben, ist dieser zum Normalsatz steuerbar. Die Steuerausnahme nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 31 MWSTG](#) ist nicht anwendbar, da es sich nicht um eine Reiseleistung handelt. Auch die Kombinationsregelung gemäss [Artikel 19 Absatz 2 MWSTG](#) ist nicht anwendbar, da es sich bei den Visagebühren um Mittelflüsse handelt, die nicht in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen werden ([Art. 24 Abs. 6 Bst. b MWSTG](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3.4 Inländische Kurtaxen

Die Kurtaxen der inländischen Beherbergungsbetriebe bzw. Tourismusorganisationen zählen, sofern die Verrechnung ohne Zuschlag erfolgt, nicht zum steuerbaren Entgelt. Sie sind aber in den Rechnungen separat auszuweisen ([Art. 24 Abs. 6 Bst. b MWSTG](#)).



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#) entnommen werden.

3.5 Verkäufe von Gegenständen, unentgeltliche Zuwendungen (Give aways) und Reisedokumentationen

Die von Reisebüros erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Gegenständen (z. B. DVD, Souvenirs, Bücher oder Stadtpläne) im Inland unterliegen der MWST

- zum reduzierten Steuersatz, wenn es sich um Druckerzeugnisse im Sinne des MWSTG handelt ([Art. 50 ff. MWSTV](#));
- zum Normalsatz in den übrigen Fällen.

Der Verkauf von Gegenständen im Ausland oder ins Ausland stellt eine Leistung im Ausland dar oder ist von der Steuer befreit (mit Anspruch auf Vorsteuerabzug), wenn die Auslandlieferung bzw. die Ausfuhr der Gegenstände buch- und belegmässig nachgewiesen ist.

Für *Give aways* bis zu einem Warenwert von 500 Franken pro Empfänger und pro Jahr wird gemäss [Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c MWSTG](#) ein unternehmerischer Grund ohne weiteres vermutet. Vorsteuern hierfür dürfen in Abzug gebracht werden. Übersteigen die unentgeltlichen Abgaben jedoch diesen Wert, ist zu prüfen, ob allenfalls eine Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch vorzunehmen ist.



Weitere Einzelheiten dazu können den [MWST-Infos Nutzungsveränderungen](#) sowie [Privatanteile](#) entnommen werden.

Gleich zu behandeln wie die unentgeltlichen Zuwendungen sind die im Preis der Reise enthaltenen Reisedokumentationen. Werden diese jedoch separat in Rechnung gestellt, kommen die Bestimmungen über den Verkauf von Gegenständen zur Anwendung.

3.6 Abtretung von Kontingenten (Einzelne oder ein Mehrfaches davon)

- **Abtretung von Kontingenten im Flugzeug**
Verkauft ein Reisebüro eingekaufte Beförderungskapazitäten im Flugzeug an ein anderes Reisebüro, gilt diese Leistung als Beförderung; sie ist bei Flügen im Ausland oder bei grenzüberschreitenden Flügen von der Steuer befreit ( [MWST-Branchen-Info Luftverkehr](#)).

- **Abtretung von Kontingenten im Bus**

Verkauft ein Reisebüro eingekaufte Beförderungskapazitäten im Bus an ein anderes Reisebüro, gilt diese Leistung als Beförderung; sie ist von der Steuer befreit, wenn die Strecke überwiegend über ausländisches Gebiet führt (☞ [MWST-Branchen-Info Transportwesen](#)).

- **Abtretung von Kontingenten im Hotel**

Verkauft ein Reisebüro eingekaufte Hotelkapazitäten an ein anderes Reisebüro, so ist diese Leistung gleich wie die Beherbergung selbst zu behandeln.

3.7 **Geschäftsreisen (Business Travel)**

Es gelten dieselben Bestimmungen wie für die übrige Reisebranche. Im Bereich Geschäftsreisen kommen jedoch teilweise unterschiedliche Abrechnungsmodelle zum Einsatz wie beispielsweise eine *Open Book* Vereinbarung oder *Kick Backs*. Für die korrekte steuerliche Abwicklung wird empfohlen, solche Abrechnungsmodelle der ESTV zur Prüfung vorzulegen.

3.8 **Werbefahrten**

Eine Werbefahrt liegt vor, wenn bei einem als Reise gestalteten Anlass nicht die Reise, sondern die Werbung, die Verkaufsförderung usw. im Vordergrund stehen.

In diesem Fall versteuert der inländische Veranstalter (d. h. das Unternehmen, welches die Werbung, Verkaufsförderung usw. bezweckt) das vom Kunden erhaltene Entgelt nach den Bestimmungen von [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#).

Dies ist insbesondere der Fall,

- wenn der Veranstalter im Verlauf des Anlasses im eigenen Namen Gegenstände oder Dienstleistungen zum Kauf anbietet oder vorführt (verwendet); und
- dies für den Teilnehmer des Anlasses beispielsweise aufgrund von Inseraten oder Prospekten, in welchen der Anlass angeboten wird, erkennbar ist; und
- die Kosten des Anlasses teilweise über den Verkaufserlös bzw. das Werbebudget des Veranstalters gedeckt werden.

Beauftragt der Veranstalter einen Dritten mit der Durchführung eines solchen Anlasses, ist bei diesem zu prüfen, ob die Steuerausnahme nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 31 MWSTG](#) zur Anwendung kommt.

Beispiel

Ein inländischer Haushaltgerätehersteller bietet eine Busreise ins benachbarte Ausland an. Während der Busreise haben die Teilnehmer die Möglichkeit, die im Rahmen einer Vorführung angebotenen Produkte des Herstellers zu bestellen. Die Reisetilnehmer bezahlen für den Ausflug einen nicht kostendeckenden Beitrag. Für den Haushaltgerätehersteller steht die Verkaufsförderung im Vordergrund. Für die Bestimmung des Leistungsortes der Unkostenbeiträge für die Busreise ist [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) und für die allfälligen Verkaufserlöse der Produkte [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG](#) anzuwenden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

4 Bemessungsgrundlage

4.1 Grundsätzliches

Die MWST wird vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet. Zum Entgelt gehört namentlich auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden.

4.2 Bemessung des Entgelts in besonderen Fällen

- **Zahlungen für Annullierungen**

Die Zahlungen von Kunden für Annullierungen (z. B. *no show*-Zahlungen) gelten als echter Schadenersatz. Sie stellen beim Reisebüro ein Nicht-Entgelt gemäss [Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe i MWSTG](#) dar. Der Empfang solcher Zahlungen führt nicht zu einer Vorsteuerkorrektur.

- **Kreditkartenkommissionen**

Die Kreditkartenkommissionen gelten nicht als Entgeltsminderung ([Art. 46 MWSTV](#)). Sie dürfen deshalb nicht vom Umsatz in Abzug gebracht werden.

- **Belege in ausländischer Währung**

Beträge auf Belegen in ausländischer Währung sind in Schweizer Franken umzurechnen.



Einzelheiten dazu können der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.

- **Belege im Zusammenhang mit Kryptocoins/-token**

Entgelte in Kryptocoins/-token ( [MWST-Info Steuerobjekt](#)) sind zusätzlich in einer gesetzlichen (in- oder ausländischen) Währung in Rechnung zu stellen.



Einzelheiten dazu können der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.

- **Gutscheine**

Die Verkäufe von Wertgutscheinen sind ungeachtet der Abrechnungsart erst im Zeitpunkt der Einlösung zum massgebenden Steuersatz zu versteuern. Als Entgelt gilt der Gegenwert der verkauften Leistung.

Belege (Rechnungen, Quittungen usw.) über den Verkauf von Wertgutscheinen tragen keinen Hinweis auf die MWST.

Bei Leistungsgutscheinen gilt das Entgelt dagegen bereits im Zeitpunkt des Verkaufs des Gutscheines als vereinnahmt. Die Steuer ist in diesem Zeitpunkt abzurechnen ([Art. 40 Abs. 1 Bst. c MWSTG](#)).



Weitere Informationen zur Unterscheidung zwischen Wert- und Leistungsgutscheinen können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

- **Leistungen an eng verbundene Personen und an das eigene Personal**
Grundsätzlich ist die Steuer vom empfangenen Entgelt zu berechnen. Erfolgt die Leistungserbringung zu Vorzugskonditionen, gilt
 - bei Leistungen an eng verbundene Personen als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde;
 - bei Leistungen des Arbeitgebers an das Personal (inkl. mitarbeitende eng verbundene Personen), die im Lohnausweis zu deklarieren sind, als Entgelt der Wert, welcher auch für die direkte Bundessteuer massgebend ist.



Weitere Einzelheiten dazu können der [MWST-Info Privatanteile](#) entnommen werden.

- **Verrechnungen mit Gegenleistungen**

Die Gegenleistung eines Leistungsempfängers muss nicht in einer Geldzahlung erfolgen. Auch jede andere geldwerte Leistung ist Entgelt, so beispielsweise die Hingabe von Gegenständen oder die Verrechnung mit einer Gegenforderung. Wenn Lieferungen oder Dienstleistungen in Verrechnung mit Gegenleistungen (Lieferungen oder Dienstleistungen) abgegolten werden, verbuchen und versteuern beide Vertragspartner den vollen Wert der erbrachten Leistung.

Die korrekte steuerliche Behandlung lässt sich am besten erzielen, wenn für Leistung und Gegenleistung separate Belege erstellt werden (z. B. gegenseitige Fakturierung).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (Publikationsdatum: 17.03.2025; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5 Direkte Stellvertretung

Handelt eine hierzu bevollmächtigte Person (Vertreter) in fremdem Namen und für fremde Rechnung und kann sie nachweisen, dass sie als Stellvertreter handelt, so gilt gegenüber dem Dritten der Vertretene als Leistungserbringer ([Art. 20 Abs. 1 und 2 MWSTG](#)). Der Vertretene muss daher die Leistung, der Vermittler jedoch lediglich seine Provision für die Vermittlung der Leistung versteuern.

Die in fremdem Namen und für fremde Rechnung erzielten Umsätze sowie deren Ablieferung an den Leistungserbringer sollten in den Geschäftsbüchern auf speziellen Durchlaufkonti verbucht.

☞ Informationen zur direkten Stellvertretung können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

6 Reisebüros mit Sitz im Ausland

Verkauft ein Reisebüro (☞ [Ziff. 1.3](#)) mit Sitz im Ausland zugekaufte inländische Reiseleistungen (☞ [Ziff. 1.2](#)) weiter, dann gelten diese nach [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) als im Ausland erbracht und lösen die Steuerpflicht nicht aus. Werden weitere Leistungen (☞ [Ziff. 3](#)) erbracht, ist die Steuerpflicht zu prüfen.

Reisebüros mit Sitz im Ausland, welche im Inland nicht steuerpflichtig werden, haben keinen Anspruch auf Vergütung der MWST nach [Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG](#), d. h. die ihnen in der Schweiz beim Bezug von Lieferungen und Dienstleistungen in Rechnung gestellte MWST, die sie als solche den Kunden weiterfakturieren, kann nicht vergütet werden ([Art. 153 Abs. 2 MWSTV](#)). Dies gilt unabhängig davon, ob das ausländische Reisebüro im eigenen Namen und für eigene Rechnung oder als direkter Stellvertreter auftritt.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)) und **Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

7 Freiwillige Versteuerung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind (Option)

7.1 Grundsätzliches

Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht bei Aufwendungen im Zusammenhang mit von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Inland ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)).

Hingegen ist der Vorsteuerabzug für von Reisebüros weiterverkaufte Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros möglich, sofern sie im Ausland bewirkt oder genutzt werden ([Art. 29 Abs. 1^{ter} MWSTG](#)).

Um Vorsteuerkorrekturen infolge gemischter Verwendung zu vermeiden, kann die steuerpflichtige Person durch offenen Ausweis der Steuer in der Rechnung oder durch Deklaration in der MWST-Abrechnung unter den Ziffern 200 und 205 (kumulativ) die meisten von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Inland freiwillig versteuern (Option, [Art. 22 Abs. 1 MWSTG](#)). Eine freiwillige Versteuerung ist bei durch Reisebüros weiterverkauften Reiseleistungen und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen der Reisebüros möglich ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 31 MWSTG](#)).

Nach [Artikel 22 Absatz 2 MWSTG](#) ist die Option ausgeschlossen für:

- Leistungen im Versicherungsbereich ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWSTG](#));
- Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 MWSTG](#));
- Umsätze bei Geldspielen, soweit die Bruttospielerträge der Spielbankenabgabe nach Artikel 119 BGS unterliegen oder der damit erzielte Reingewinn vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Artikel 125 BGS verwendet wird ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 23 MWSTG](#)); sowie
- Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken (Vermietung, Verpachtung oder Verkauf; [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 und 21 MWSTG](#)), wenn der Gegenstand vom Empfänger ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt wird oder genutzt werden soll. Als Nutzung für Wohnzwecke im Sinne von [Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) gilt der Gebrauch der Räumlichkeiten als Wohnsitz im Sinne der Artikel 23 ff. ZGB und/oder für den Wochenaufenthalt. Wochenaufenthalter sind Personen, die an den Arbeits-, Ausbildungs- oder Studientagen am Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienort übernachten und die freien Tage (i. d. R. an Wochenenden) regelmässig an einem anderen Ort verbringen. Ein Wochenaufenthalt am Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienort ist in der Regel notwendig, wenn eine alltägliche Rückkehr an den Wohnort aus zeitlichen, beruflichen oder finanziellen Gründen nicht zumutbar ist. Geeignete Nachweise des Wohnsitzes sind beispielsweise eine Wohnsitzbestätigung oder -bescheinigung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Bei Wochenaufenthalt sind etwa ein Aufenthaltsausweis oder eine Meldebestätigung der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde geeignete Nachweise.



Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 21 und 29 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

7.2 Merkmale

Wesentliche Merkmale der freiwilligen Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen:

- Der offene Ausweis der Steuer in der Rechnung (z. B. «inkl. 2,6 % MWST» oder «zuzüglich 8,1 % MWST») oder die Deklaration in der MWST-Abrechnung unter den Ziffern 200 und 205 (kumulativ) genügen;
- es ist keine Unterscheidung notwendig, ob der Abnehmer steuerpflichtig ist oder nicht;
- die Vorsteuerkorrektur infolge gemischter Verwendung entfällt (anteilmässig);
- die steuerpflichtige Person kann für jede einzelne Leistung entscheiden, ob sie die Leistung mit oder ohne Steuer in Rechnung stellen bzw. in der MWST-Abrechnung deklarieren will:
 - Rechnungsstellung ohne MWST bzw. Deklaration unter den Ziffern 200 und 230 in der MWST-Abrechnung: Die Leistung bleibt von der Steuer ausgenommen (ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug);
 - Rechnungsstellung mit MWST bzw. Deklaration unter den Ziffern 200 und 205 in der MWST-Abrechnung (kumulativ): Für die Leistung wird optiert (mit Anrecht auf Vorsteuerabzug).



Die Grundsätze sowie Voraussetzungen der Option können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

7.3 Option bei Reiseleistungen

Optiert ein Reisebüro für die im Inland bewirkten oder genutzten weiterverkauften Reiseleistungen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 31 MWSTG](#)), kommen die folgenden Steuersätze zur Anwendung:

- Die Option für Beförderungsleistungen, Stadtführungen, gastgewerbliche Leistungen usw. erfolgt zum Normalsatz ([Art. 25 Abs. 1 MWSTG](#));
- die Option für Beherbergungsleistungen erfolgt zum Sondersatz ([Art. 25 Abs. 4 MWSTG](#)).
- die Option für Leistungen nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 14-16 MWSTG](#) erfolgt zum reduzierten Satz ([Art. 25 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

7.4 Option bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen

Für den im Inland bewirkten Anteil der grenzüberschreitenden Beförderungsleistung im Eisenbahn-, Luft- und Busverkehr ist keine Option nötig, sofern der Inlandanteil aufgrund von [Artikel 41–43 MWSTV](#) von der Inlandsteuer befreit ist.

Findet keine Steuerbefreiung Anwendung, kann auf dem gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 31 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommenen Inlandanteil im Sinne von [Artikel 22 Absatz 1 MWSTG](#) optiert werden, damit das Vorsteuerabzugsrecht gewahrt bleibt.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

8 Vorsteuerabzug

Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht bei Aufwendungen im Zusammenhang mit von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Inland ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)).

Werden Reiseleistungen im Ausland «bewirkt oder genutzt», berechtigen die für die Erbringung dieser Leistungen nötigen Aufwendungen zum Vorsteuerabzug ([Art. 29 Abs. 1^{ter} MWSTG](#)).

Eine Leistung gilt dann als im Ausland bewirkt oder genutzt, wenn der Leistungsort gemäss [Artikel 7](#) bzw. [8 MWSTG](#) im Ausland läge, würde die Leistung nicht durch ein Reisebüro weiterverkauft.

Beispiele

- *Eine Personenbeförderungsleistung gilt dann als im Ausland bewirkt oder genutzt, wenn sich die zurückgelegte Strecke im Ausland befindet (analog [Art. 8 Abs. 2 Bst. e MWSTG](#)).*
- *Eine Beherbergungsleistung gilt dann als im Ausland bewirkt oder genutzt, wenn das Grundstück bzw. der Beherbergungsbetrieb im Ausland gelegen ist (analog [Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG](#)).*

- *Eine gastgewerbliche Leistung gilt dann als im Ausland bewirkt oder genutzt, wenn sie tatsächlich im Ausland erbracht wird (analog [Art. 8 Abs. 2 Bst. d MWSTG](#)).*
- *Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sportes, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnliche Leistungen, die unmittelbar gegenüber vor Ort physisch anwesenden Personen erbracht werden, einschliesslich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter und der gegebenenfalls damit zusammenhängenden Leistungen gelten als im Ausland bewirkt oder genutzt, wenn diese Tätigkeiten tatsächlich im Ausland ausgeübt werden (analog [Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#)).*
- *Betreuungsleistungen durch Reiseleiter gelten dann als im Ausland bewirkt oder genutzt, wenn die Tätigkeiten tatsächlich im Ausland ausgeführt werden (analog [Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG](#)).*

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 21 und 29 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)) und **Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

9 Bezugsteuer

Wer bestimmte Leistungen (z. B. Dienstleistungen nach dem Empfängerortsprinzip und/oder Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen) von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht, die nicht im MWST-Register eingetragen sind, muss diese Leistungen grundsätzlich versteuern (Bezugsteuer; [Art. 45 MWSTG](#)).

Als Unternehmen mit Sitz im Ausland gelten auch ausländische Betriebsstätten von inländischen steuerpflichtigen Personen, nicht jedoch die inländischen Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz im Ausland.

Beispiele für der Bezugsteuer unterliegenden Dienstleistungen bei Reisebüros sind:

- Leistungen von Dolmetschern und Übersetzern;
- Managementdienstleistungen;
- Werbedienstleistungen;
- Personalverleih.



Weitere Einzelheiten dazu können der [MWST-Info Bezugsteuer](#) entnommen werden.

Teil B Kur- und Verkehrsvereine sowie ähnliche Tourismusorganisationen

10 Verwendete Begriffe

- **Kur- und Verkehrsverein**

Unter Kur- und Verkehrsvereinen werden nicht nur die Kur- und Verkehrsvereine, sondern auch andere privatrechtliche Tourismusorganisationen (z.B. überbetriebliche Organisationen wie Branchenverbände und Interessenvereinigungen oder juristische Personen) sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen (Tourismusorganisationen von Gebietskörperschaften wie Bund, Kantonen, Regionen und Gemeinden) verstanden.

- **Tourismusabgaben**

Darunter fallen sämtliche Abgaben, die bei Gästen, Ferienhaus- und/oder Ferienwohnungsbesitzern und touristischen Leistungsträgern (z.B. Hotels, Restaurants oder Bergbahnen) erhoben werden. Gemeint sind Kur-, Sport-, Wirtschaftsförderungs- und Geschäftstaxen sowie Tourismusförderungsabgaben, sofern die Abgabe gestützt auf eine gesetzliche Grundlage erhoben und gemäss dem im Gesetz beschriebenen Zweck verwendet wird. Als gesetzliche Grundlage gelten dabei in der Regel die öffentlichen Reglemente zur Erhebung von Tourismusabgaben, welche durch Kantone und Gemeinden erlassen werden.



Über die steuerliche Behandlung von Tourismusabgaben beim Unternehmen, welches diese Abgaben beim Gast einzieht (z.B. Kurtaxeneinzug durch Hotel) oder das selbst Schuldner solcher Abgaben ist, orientiert die [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#).

11 Wichtige Grundsätze der Besteuerung von Leistungen der Kur- und Verkehrsvereine

11.1 Allgemeines

Kur- und Verkehrsvereine erzielen einen massgeblichen Teil ihrer Umsätze mit sog. Nicht-Entgelten und mit von der Steuer ausgenommenen Leistungen. Daneben erzielen Kur- und Verkehrsvereine i.d.R. aber auch steuerbare Umsätze.

11.2 Nicht-Entgelte

Mangels Leistung gelten gewisse Mittelflüsse nicht als Entgelt. Sie lösen weder die Steuerpflicht aus, noch sind sie bei bereits gegebener Steuerpflicht infolge anderer Umsätze zu versteuern.

11.2.1 Nicht-Entgelte nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a–c MWSTG

[\(Art. 18 Abs. 2 Bst. a–c MWSTG\)](#)

Bei steuerpflichtigen Kur- und Verkehrsvereinen führen folgende Nicht-Entgelte zu einer verhältnismässigen Kürzung des Vorsteuerabzugs:

- Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge (☞ [Ziff. 13.1](#));
- Öffentlich-rechtliche Tourismusabgaben (☞ [Ziff. 13.2](#));
- Beiträge aus bestimmten kantonalen Fonds an Entsorgungsanstalten oder Wasserwerke.

11.2.2 Nicht-Entgelte nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben d–l MWSTG

[\(Art. 18 Abs. 2 Bst. d–l MWSTG\)](#)

Bei Kur- und Verkehrsvereinen sind namentlich die Spenden ([Art. 18 Abs. 2 Bst d MWSTG](#)) zu erwähnen (☞ [Ziffer 13.4.1](#)).

Hoheitliche Umsätze der öffentlich-rechtlichen Tourismusorganisationen ([Art. 18 Abs. 2 Bst. l MWSTG](#)) sind nicht unternehmerischer Natur ([Art. 3 Bst. g MWSTG](#)). Ein Vorsteuerabzug auf den Aufwendungen zur Erzielung solcher Tätigkeiten ist ausgeschlossen.



Mehr zu den Nicht-Entgelten kann u.a. den [MWST-Infos Steuerobjekt und Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.

11.3 Von der Steuer ausgenommene Leistungen

Die in [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) abschliessend aufgeführten, von der Steuer ausgenommenen Leistungen sind nicht steuerbar. Als mögliche Beispiele für die Kur- und Verkehrsvereine werden hier erwähnt:

- Mitgliederbeiträge (☞ [Ziff. 13.5](#));
- Eintrittsgelder für Musik-, Kultur-, Sport- und Kongressveranstaltungen (☞ [Ziff. 13.6](#));
- Entgelte für die Vermietung von Sportanlagen (☞ [Ziff. 13.7](#)).

Für die Aufwendungen zur Erbringung dieser von der Steuer ausgenommenen Leistungen besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)). Um Vorsteuerauschlüsse bzw. Vorsteuerkorrekturen zu vermeiden, hat der steuerpflichtige Kur- und Verkehrsverein die Möglichkeit, die von der Steuer ausgenommenen Umsätze freiwillig zu versteuern (Option).

☞ Mehr zur Option ist unter den [Ziffern 7](#) und [15](#) sowie in der [MWST-Info Steuerobjekt](#) beschrieben.

☞ Mehr zur Vorsteuerkürzung und -korrektur kann unter [Ziffer 17](#) und den [MWST-Infos Subventionen und Spenden](#) sowie [Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.

11.4 Steuerbare Leistungen

Zu versteuern sind beispielsweise die folgenden Leistungen:

- Auftragsleistungen, wie Winterdienst für die Gemeinde usw. (☞ [Ziff. 13.1.3](#));
- das Sponsoring (☞ [Ziff. 13.4](#));
- die Organisation von Veranstaltungen, wie Kongressen usw. (☞ [Ziff. 13.6](#));
- der Betrieb von Sportanlagen (☞ [Ziff. 13.7](#));
- die Beherbergung, wie die Vermietung von Ferienwohnungen usw. (☞ [Ziff. 13.8](#));
- der Betrieb eines Reservationssystems (☞ [Ziff. 13.9](#));
- der Verkauf von Karten, Souvenirs usw. (☞ [Ziff. 13.11](#)).

12 Abrechnung mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen

Die Zuordnung der vorsteuerbelasteten Aufwendungen und Investitionen zu den steuerbaren und zu den nicht steuerbaren Leistungen kann sich für steuerpflichtige Kur- und Verkehrsvereine als aufwendig erweisen. Zur Vereinfachung der administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der MWST-Abrechnung kann die Anwendung der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode sinnvoll sein.

Bei den Saldo- und Pauschalsteuersätzen handelt es sich um ein Hilfsmittel, das kleinen und mittleren Unternehmen die MWST-Abrechnung erleichtern soll.

Die geschuldete MWST wird durch Multiplikation des in einer Abrechnungsperiode erzielten Gesamtumsatzes (einschliesslich MWST) mit dem von der ESTV bewilligten Saldo- beziehungsweise Pauschalsteuersatz ermittelt. Mit dem Saldo- oder Pauschalsteuersatz sind die Vorsteuern im Sinne einer Pauschale abgegolten.



Mehr zu diesem Thema ist in den [MWST-Infos Saldosteuersätze](#) beziehungsweise [Pauschalsteuersätze](#) beschrieben.

13 Wichtige Punkte im Einzelnen

13.1 Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge

13.1.1 Grundsätzliches

Mangels Leistung gelten Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge nicht als Entgelt und unterliegen deshalb nicht der Mehrwertsteuer ([Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)). Beim steuerpflichtigen Beitragsempfänger hat dies jedoch eine verhältnismässige Kürzung der Vorsteuer zur Folge ([Art. 33 Abs. 2 MWSTG](#)).

Beispiel

Die lokalen Tourismusorganisationen einer Region sind in einer Destination zusammengefasst, die als Aktiengesellschaft ausgestaltet ist. Der Kanton hat mit der Destination eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen und richtet ihr gestützt auf das kantonale Tourismusgesetz Beiträge aus. Diese Beiträge der öffentlichen Hand fallen unter die Bestimmung von [Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) und sind daher nicht zu versteuern. Dasselbe gilt für Kantonsbeiträge, die von der Destination an lokale Tourismusorganisationen weitergeleitet werden, sofern dies in der Leistungsvereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist.

Mittel, welche ein Gemeinwesen gegenüber dem Empfänger oder der Empfängerin ausdrücklich als Subvention oder als anderen öffentlich-rechtlichen Beitrag bezeichnet, gelten als Subvention oder als anderer öffentlich-rechtlicher Beitrag im Sinne von [Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) ([Art. 18 Abs. 3 MWSTG](#)).



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Subventionen und Spenden](#) entnommen werden.

Praxisänderung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 18 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

13.1.2 Form der Subventionen und Beiträge

Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge können als Geldleistungen (Zahlung eines Betrags) oder als geldwerte Leistungen ausgerichtet werden. Solche geldwerten Leistungen sind beispielsweise Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Erlass von Darlehen, Bürgschaften, unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen.

Erfolgt die Ausrichtung von Subventionen oder anderen öffentlich-rechtlichen Beiträgen in Form einer solchen geldwerten Leistung, ist diese zu Marktpreisen zu bewerten und für die Berechnung der Vorsteuerkürzung miteinzubeziehen.

13.1.3 Abgrenzung zum steuerbaren Entgelt

Beiträge, die ein Gemeinwesen aufgrund eines Auftrages ausrichtet, der für den eigenen Bedarf bestimmt ist, unterliegen beim Leistungserbringer der Mehrwertsteuer.

Beispiel 1

Der Unterhalt von Spazier- und Wanderwegen ist dem Kur- und Verkehrsverein übertragen. Für diese Tätigkeit wird er aus den (nicht steuerbaren) Kurtaxen entschädigt. Gegen zusätzliches Entgelt betreut er zudem Einrichtungen für die Schulgemeinde. Das zusätzliche, nicht aus Kurtaxen stammende Entgelt ist zum Normalsatz steuerbar.

Beispiel 2

Ein Kur- und Verkehrsverein betreibt im Namen und für Rechnung der Gemeinde das gemeindeeigene Schwimmbad. Die Gemeinde vergütet dem Kur- und Verkehrsverein die in seinem Namen angefallenen Kosten (z.B. Personal- und allgemeine Betriebskosten). Die Vergütung dieser Kosten durch die Gemeinde ist beim Kur- und Verkehrsverein zum Normalsatz steuerbar.

Beispiel 3

Die Gemeinde beauftragt den örtlichen Kur- und Verkehrsverein, die jährliche 1. August-Feier zu organisieren. Der Kur- und Verkehrsverein versteuert das von der Gemeinde ausserhalb der Tourismusabgabe erhaltene, separate Entgelt für diesen Auftrag zum Normalsatz.

13.2 Öffentlich-rechtliche Tourismusabgaben

Öffentlich-rechtliche Tourismusabgaben, die Kur- und Verkehrsvereine bzw. ihnen gleichgestellte Tourismusorganisationen erhalten, werden gemäss [Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) nicht besteuert, sofern

- der Kur- und Verkehrsverein bzw. die Tourismusorganisation mit dem Inkasso und der Verwendung der Abgaben nach Gesetz beauftragt ist; und
- die erhaltenen Abgaben nach dem im Gesetz umschriebenen Zweck verwendet werden.

Beim steuerpflichtigen Kur- und Verkehrsverein hat der Erhalt von Kurtaxen jedoch grundsätzlich eine verhältnismässige Kürzung der Vorsteuer zur Folge ([Art. 33 Abs. 2 MWSTG](#)).

Beispiel

Eine Gemeinde erhebt aufgrund des entsprechenden Gemeindegesetzes die Kurtaxen sowie eine allgemeine Wirtschaftsförderungsabgabe. Das Inkasso und die Verwendung delegiert die Gemeinde im Gesetz vollumfänglich an den örtlichen, privatrechtlich organisierten Verkehrsverein. Dieser verwendet die Gelder im Rahmen des im Gesetz umschriebenen Zwecks. Der Verkehrsverein muss weder die Kurtaxen noch die Wirtschaftsförderungsabgabe versteuern.



Tourismusabgaben, bei denen es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Abgabe handelt, sondern die aufgrund von zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Beherbergungsbetrieb und einer Tourismusorganisation abgeschlossen werden, sind von der Tourismusorganisation zu versteuern. Die Besteuerung richtet sich nach der dafür dem Beherbergungsbetrieb gegenüber erbrachten Leistung. In der Regel wird es sich hier um eine zum Normalsatz steuerbare Werbeleistung handeln.



Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung bei den Beherbergungsbetrieben sind die Ausführungen in der [MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe](#) zu berücksichtigen.

13.3 Reines Inkasso von Tourismusabgaben

Ist eine steuerpflichtige Organisation mit dem Inkasso einer Tourismusabgabe beauftragt, die sie an das die Abgabe erhebende Gemeinwesen weiterleiten muss, ist eine allfällige Inkassoprovision zum Normalsatz steuerbar.

Dazu gehören beispielsweise die kantonalen Beherbergungstaxen, welche bei den Kur- und Verkehrsvereinen üblicherweise einen Durchlaufposten darstellen.

13.4 Spenden, Bekanntmachungsleistungen und Sponsoring

13.4.1 Spenden

Als Spenden gelten Zahlungen oder andere Zuwendungen (z. B. in Form von Naturalien oder anderen geldwerten Leistungen), die unabhängig von einer bestimmten Gegenleistung gewährt werden. Sie stellen kein Entgelt dar und sind somit nicht zu versteuern. Beiträge von Passivmitgliedern sowie von Gönnerinnen an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen werden den Spenden gleichgestellt ([Art. 3 Bst. i Ziff. 2 MWSTG](#)).



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Subventionen und Spenden](#) entnommen werden.

Der Erhalt dieser Nicht-Entgelte führt grundsätzlich nicht zu einer anteiligen Vorsteuerkürzung und ist auch nicht in einen allfälligen Kürzungsschlüssel miteinzubeziehen. Die steuerpflichtige Person kann Vorsteuern, welche im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Erzielung von Spenden anfallen (z. B. Aktion zum Spendenaufruf), im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit geltend machen ([Art. 28 Abs. 1 MWSTG](#)). Stehen die Spenden im Zusammenhang mit von der Steuer ausgenommenen Leistungen, dürfen die Vorsteuern dagegen nicht geltend gemacht werden.



Spenden der öffentlichen Hand gelten als Subventionen und führen zu einer anteiligen Vorsteuerkürzung.



Von den nicht steuerbaren Spenden zu unterscheiden sind steuerbare Mittelflüsse aus dem Sponsoring ( [Ziff. 13.4.3](#)).

13.4.2 Bekanntmachungsleistungen

Bekanntmachungsleistungen, welche von oder an gemeinnützige Organisationen erbracht werden, sind von der Steuer ausgenommen und berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug. Die freiwillige Versteuerung (Option) solcher Einnahmen ist möglich.



Bezüglich der Definition von Bekanntmachungsleistungen geben die MWST-Infos [Steuerobjekt](#) sowie [Subventionen und Spenden](#) Auskunft.

13.4.3 Sponsoring

Unter Sponsoring versteht man die Förderung von Einzelpersonen, einer Gruppe von Menschen, Organisationen oder Veranstaltungen durch eine Einzelperson, eine Organisation oder ein Unternehmen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen mit der Erwartung, eine die eigenen Marketingziele unterstützende Gegenleistung zu erhalten.

Beim Sponsoring handelt es sich um eine gegen Entgelt erbrachte Leistung, die i.d.R. steuerbar ist (Werbeleistung).

13.4.4 Beispiele zur Abgrenzung von Spenden zum Sponsoring

Beispiel 1

Ein Seilbahnunternehmen unterstützt die von einem Kur- und Verkehrsverein in Auftrag gegebene Machbarkeitsstudie für einen Kletterpark. Das Seilbahnunternehmen erhält zwar ein Gratisexemplar der Studie, wird jedoch in dieser nicht namentlich als Geldgeber genannt und erhält auch keinerlei Vorzugsrechte am Ergebnis der Studie. Der Unterstützungsbeitrag des Seilbahnunternehmens stellt für den Empfänger (Kur- und Verkehrsverein) kein steuerbares Entgelt dar.

Beispiel 2

Eine Tourismusorganisation veranstaltet eine Festspielwoche. Sie wird dabei von örtlichen und überregionalen Unternehmen finanziell unterstützt. Diese Unternehmen werden gemäss Sponsorenvertrag im Veranstaltungsprogramm namentlich aufgeführt und erhalten zusätzlich eine gewisse Anzahl Eintrittskarten zu Vorzugspreisen. Es liegt eine Gegenleistung vor. Die Entgelte aus dem Sponsoring sind zum Normalsatz steuerbar.

Im Weiteren stellt ein Sponsor Computer, Programme, Drucker und anderes Zubehör unentgeltlich zur Verfügung. Die Tourismusorganisation versteuert für diese geldwerte Leistung jenen Betrag zum Normalsatz, den sie im Geschäftsverkehr üblicherweise, d.h. wenn sie nicht eine Gegenleistung in Form von Werbung erbringen würde, zu entrichten hätte.

13.5 Mitgliederbeiträge

[Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 13 MWSTG](#) nimmt Umsätze von der Steuer aus, die bestimmte nicht gewinnstrebige Einrichtungen gegen einen statutarisch festgesetzten Beitrag erbringen.



Bezüglich der Definition von Mitgliederbeiträgen gibt die [MWST-Info Steuerobjekt](#) Auskunft.



Die Höhe des Beitrags darf nicht in einem direkten Verhältnis zu den effektiv bezogenen Leistungen stehen. Muss für die Inanspruchnahme einer durch die Einrichtung erbrachten Leistung ein zusätzlicher Betrag bezahlt werden, unterliegt dieser der Steuer.

Beispiel 1

Die Mitglieder eines Kur- und Verkehrsvereins können gegen ein zusätzliches Entgelt die Dienste des örtlichen Reservationssystems benützen. Das zusätzlich zum Mitgliederbeitrag geleistete Entgelt wird vom Kur- und Verkehrsverein zum Normalsatz versteuert.

Beispiel 2

Die Mitglieder eines Kur- und Verkehrsvereins entrichten einen jährlichen Grundbeitrag. Dieser ist nach der Bestimmung von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 13 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen. Mitglieder, die direkte touristische Leistungen erbringen (Hotels, Bergbahnen usw.), entrichten zusätzlich einen Werbebeitrag nach Umsatzprozenten. Dieser sog. Propagandabeitrag stellt steuerbares Entgelt dar, welches der Kur- und Verkehrsverein zum Normalsatz versteuert.

13.6 Musik-, Kultur-, Sport- und Kongressveranstaltungen

Die Eintrittsgelder und Teilnahmegebühren (Startgelder bei Sportveranstaltungen) sind nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 14 und 15 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen.

Sponsoringeinnahmen oder den Gästen verrechnete Entgelte für Unterkunft, Verpflegung usw. sind zum massgebenden Steuersatz steuerbar. Eintrittsgelder für Wirtschaftsveranstaltungen wie Messen, Gewerbeausstellungen oder Teilnahmegebühren für Werbeveranstaltungen jeglicher Art sind zum Normalsatz steuerbar.

Ist der steuerpflichtige Kur- und Verkehrsverein lediglich Organisator solcher Anlässe und verrechnet er Entgelte für Musik-, Kultur- und Kongressveranstaltungen im Namen und für Rechnung des Veranstalters, ist nur das Honorar (Kommission oder Provision) für die Organisationsdienstleistung durch den Kur- und Verkehrsverein zu versteuern ([Art. 20 MWSTG](#)).



Mehr zur direkten Stellvertretung wird unter [Ziffer 5](#) ausgeführt.

13.7 Entgelt aus dem Betrieb von Sportanlagen

Betreibt ein steuerpflichtiger Kur- und Verkehrsverein beziehungsweise eine Tourismusorganisation eine Sportanlage im eigenen Namen (für eigene oder fremde Rechnung), sind die daraus erzielten Entgelte wie folgt zu behandeln:

- Die Entgelte aus der Vermietung von Sportanlagen (z.B. Eissporthallen oder Schwimmbäder) sind nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 21 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen. Eine derartige Vermietung liegt vor, wenn dem Mieter ganze Anlagen, einzelne Räume oder Plätze für eine feste Dauer zur alleinigen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Der Verwendungszweck ist nicht von Bedeutung. Diese Bedingungen sind beispielsweise erfüllt, wenn die Eishalle jeweils montags von 20 - 22 Uhr einem Hockey-Club vermietet wird.
- Die Eintrittsbillette in Hallen- und Freibäder, Eissporthallen, Golfplätze usw. (Einzel-, Gruppen- oder Kollektivbillette, sowie Green Fees) unterliegen der MWST zum Normalsatz.



Mehr zu diesem Thema kann der [MWST-Branchen-Info Sport](#) entnommen werden.

13.8 Beherbergungsleistungen

Handelt die steuerpflichtige Tourismusorganisation lediglich als Vermittler (direkter Stellvertreter), ist nur die erhaltene Provision zum Normalsatz steuerbar ( [Ziff. 5](#)).



Weitere Informationen finden sich in [Ziffer 3.4](#).

13.9 Betrieb eines Reservationssystems

Rechnet der Gast die bezogene Leistung mit dem Leistungserbringer (z. B. Hotel oder Ferienhausbesitzer) selbst ab, ergeben sich hinsichtlich der steuerlichen Abgrenzung, ob Eigenumsatz oder Vermittlung im Sinne von [Artikel 20 MWSTG](#) vorliegen, keine Probleme. Die Tourismusorganisation versteuert das Entgelt für die erbrachte Dienstleistung (Reservation) zum Normalsatz.

Übernimmt die Tourismusorganisation das Inkasso der Beherbergungsleistungen und der übrigen Leistungen, gelten die Ausführungen zur Stellvertretung (☞ [Ziff. 5](#) und [14](#)).

13.10 Entgelt aus der Vermietung und Verpachtung (ausserhalb von Beherbergungsleistungen)

Nach den Bestimmungen von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 21 MWSTG](#) sind unter anderem die Entgelte aus folgenden Leistungen zum Normalsatz steuerbar:

- Die Vermietung von Sälen im Hotel- und Gastgewerbe;
- die Vermietung von Parkplätzen, ausser es handle sich um solche, die im Gemeingebrauch stehen oder die als unselbstständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung gelten (z. B. Vermietung von Geschäftshäusern oder Wohnungen);
- die Vermietung von einzelnen, fest eingebauten Vorrichtungen und Maschinen, die zu einer Betriebsanlage, nicht jedoch zu einer Sportanlage gehören;
- die Vermietung von Messestandflächen und einzelner Räume in Messe- und Kongressgebäuden.

Von der Steuer ausgenommen sind:

- Die Vermietung von Räumen, in denen der Mieter Geschäftssitz, Betriebsstätte, Wohnsitz oder Wochenaufenthalt begründet (inkl. dazugehörenden Parkplätzen);
- die Vermietung von Sportanlagen (☞ [Ziff. 13.7](#));
- die Vermietung von ganzen Gebäuden, namentlich die Vermietung und die Verpachtung von Restaurants, Hotels, ganzen Messehallen, nicht jedoch einzelner Räume oder Flächen.

13.11 Entgelt aus Lieferungen von Gegenständen (Karten, Souvenirs usw.)

Der Verkauf von Gegenständen (z.B. Karten, Souvenirs, DVD, Bücher oder Stadtpläne) im Inland unterliegt der MWST

- zum reduzierten Steuersatz, wenn es sich um Bücher im Sinne des MWSTG handelt ([Art. 50 ff. MWSTV](#));
- zum Normalsatz in den übrigen Fällen.

Der Verkauf von Gegenständen im Ausland oder ins Ausland unterliegt nicht der Steuer respektive ist von der Steuer befreit (in beiden Fällen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug), sofern die Auslandlieferung beziehungsweise die Ausfuhr der Gegenstände belegt ist.

13.12 Weiterbelastung von Kosten im Zusammenhang mit Gemeinschaftsprojekten

Bei Gemeinschaftsprojekten, beispielsweise einer überregionalen Werbekampagne, übernimmt ein Einzelner die Federführung für das Projekt. Er begleicht sämtliche Rechnungen und belastet die Aufwendungen anteilmässig den übrigen am Projekt Beteiligten weiter. Die Weiterbelastung von solchen Aufwendungen ist zum Normalsatz steuerbar.

14 Handeln im eigenen oder fremden Namen

Tourismusorganisationen handeln grundsätzlich in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Die Steuer wird vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet ([Art. 24 Abs. 1 MWSTG](#)).

Handelt eine Tourismusorganisation jedoch als Vertreter im Sinne von [Artikel 20 MWSTG](#), gilt als Entgelt lediglich die erhaltene bzw. zurückbehaltene Provision. Denkbar bei den Kur- und Verkehrsvereinen ist ein Handeln als direkter Stellvertreter in den Bereichen Vermittlung von Beherbergungsleistungen (z. B. Ferienwohnungen oder Hotelzimmern) oder bei der Veranstaltung von Events im Auftrage Dritter (auch bei Kongressen, Messen usw.).



Über die Anforderungen an das Handeln als direkter Stellvertreter gibt [Ziffer 5](#) Auskunft.

15 Freiwillige Versteuerung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind (sog. Option)

15.1 Grundsätzliches



Nähere Einzelheiten zu diesem Thema sind den Ausführungen in [Ziffer 7](#) zu entnehmen.

15.2 Leistungen, für die eine Tourismusorganisation optieren kann

Tourismusorganisationen können für folgende von der Steuer ausgenommene Leistungen optieren (nicht abschliessende Aufzählung):

- Leistungen gegen statutarisch festgesetzte Mitgliederbeiträge nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 13 MWSTG](#);
- Leistungen auf dem Gebiet der Ausbildung ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG](#)), namentlich Teilnahmegebühren an Kongressen;
- Leistungen auf dem Gebiet der Kultur, namentlich Eintritte für kulturelle Veranstaltungen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 14 MWSTG](#)). Solche Leistungen sind bei Option zum reduzierten Steuersatz steuerbar. Nicht unter diese Bestimmung fallen die Eintritte für Wirtschaftsveranstaltungen wie beispielsweise Messen, Gewerbe- und Industrieausstellungen. Solche Eintritte sind immer zum Normalsatz steuerbar;
- Leistungen auf dem Gebiet des Sports, insbesondere Eintritte für Veranstaltungen sowie Startgelder ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 15 MWSTG](#)). Solche Leistungen sind bei Option zum reduzierten Steuersatz steuerbar. Nicht unter diese Bestimmung fallen die Eintritte für die nicht alleinige Benützung von Sportanlagen. Für die Vermietung von Sportanlagen ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG](#)) zur alleinigen Benützung durch den Mieter kann ebenfalls optiert werden. Solche Leistungen sind zum Normalsatz steuerbar.



Im Bereich der nachfolgend aufgezählten Mittelflüsse ist eine Option mangels Leistung nicht möglich (nicht abschliessende Aufzählung):

- Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge;
- öffentlich-rechtliche Tourismusabgaben;
- hoheitliche Tätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Tourismusorganisationen.

Zu beachten ist, dass die Vorsteuer auf Aufwendungen im Zusammenhang mit solchen Nicht-Entgelten nicht in Abzug gebracht werden darf beziehungsweise eine anteilige Vorsteuerkürzung vorzunehmen ist.

Ziffer gültig ab 1. Januar 2014 (betreffend Gültigkeit [Einleitende Erläuterungen dieser MWST-Info](#), [MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung/Vermietung und Verkauf von Immobilien](#) sowie [MWST-Branchen-Info Sport](#)).

16 **Bezugsteuer**

Auch wenn Kur- und Verkehrsvereine mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnen, sind Leistungen, die der Bezugsteuer unterliegen, in den periodischen Abrechnungen zum massgebenden Steuersatz zu deklarieren.



Nähere Einzelheiten zu diesem Thema finden sich in [Ziffer 9](#).

17 **Kürzungen und Korrekturen der Vorsteuern**

17.1 **Allgemeines**

Erhält ein steuerpflichtiger Kur- und Verkehrsverein Gelder nach [Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a - c MWSTG](#), namentlich Subventionen und Kurtaxen, ist sein Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu kürzen ([Art. 33 Abs. 2 MWSTG](#)). Selbstverständlich ist aber keine Kürzung vorzunehmen, wenn die Mittel einem Bereich zuzuordnen sind, für den gar keine Vorsteuer anfällt oder für den ohnehin kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, da beispielsweise von der Steuer ausgenommene Leistungen erbracht werden.

Von einer Vorsteuerkorrektur spricht man hingegen, wenn ein steuerpflichtiges Unternehmen Gegenstände, Teile davon oder Dienstleistungen gemischt nutzt, d.h. sowohl für steuerbare als auch für von der Steuer ausgenommene Leistungen beziehungsweise nicht unternehmerische Bereiche verwendet. Die Korrektur ist im Verhältnis der Verwendung vorzunehmen.



Einzelheiten zu den Vorsteuerkürzungen und -korrekturen können der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) sowie [Subventionen und Spenden](#) entnommen werden.

Ergänzend sind nachfolgend zwei Berechnungsbeispiele zur Ermittlung des Vorsteueranspruchs beziehungsweise zur Berechnung der Vorsteuerkürzung beziehungsweise -korrektur aufgeführt. Der einfacheren Ansicht halber werden diese Berechnungen gemeinsam dargestellt, obwohl Vorsteuerkorrekturen und -kürzungen grundsätzlich getrennt vorzunehmen und zu deklarieren sind.

17.2 Beispiel 1

Ein kantonaler Tourismusverband wies in der Buchhaltung des Jahres 2024 folgende Werte aus (alle Angaben in CHF):

Nicht steuerbare Umsätze

Kantonsbeitrag (Subvention)	230'000		
Statutarische Mitgliederbeiträge (ohne Option)	<u>40'000</u>	270'000	49,54 %

Steuerbare Umsätze (exkl. MWST)

Zum Normalsatz steuerbare Verkäufe	11'000		
Verwaltungsdienstleistungen (für Mitglieder)	244'000		
Kostenanteile Dritter	<u>20'000</u>	275'000	50,46 %

Massgebender Gesamtumsatz **545'000** 100,0 %

Angefallene Vorsteuer auf

Materialeinkauf und Dienstleistungen	3'600
Investitionen und übrigem Betriebsaufwand	20'600

Total Vorsteuer **24'200**

Der Verband wendet zur Berechnung der korrekten Steuerforderung die in der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) geschilderte pauschale Korrektur ohne Zuordnung der Vorsteuern an.

Für das Jahr 2024 hat der Tourismusverband gesamthaft folgende MWST in den Quartalsabrechnungen abzuliefern:

MWST auf dem Umsatz

Zu 8,1 % steuerbarer Umsatz von	275'000	22'275
Vorsteuer		
Total gemäss Buchhaltung	24'200	
Korrektur und Kürzung um 49,54 %	<u>- 11'989</u>	
Total abziehbare Vorsteuer	12'211	- 12'211

Steuerforderung **10'064**

17.3 Beispiel 2

Ein Kur- und Verkehrsverein wies in seiner Buchhaltung für das Jahr 2024 folgende Werte aus (alle Angaben in CHF):

Nicht steuerbare Umsätze

Kurtaxen	3'000'000		
Tourismusförderungsabgaben	<u>2'000'000</u>	5'000'000	42,4 %

Steuerbare Umsätze (exkl. MWST)

Strassenunterhalt für die Gemeinde	4'500'000		
Ertrag aus dem Betrieb der eigenen Sportanlagen (Eintritte)	1'000'000		
Sponsorenbeiträge für Kultur- und Sportveranstaltungen	500'000		
Optierte Leistungen (exkl. MWST):			
Statutarische Mitgliederbeiträge	100'000		
Eintritte für Kultur- und Sportveranstaltungen	<u>700'000</u>	6'800'000	57,6 %

Massgebender Gesamtumsatz **11'800'000** 100,0 %

Angefallene Vorsteuer

Direkt dem steuerbaren Bereich zuordenbar (vollumfänglich abzugsberechtigt)	106'000
Direkt dem nicht steuerbaren Bereich zuordenbar (nicht abzugsberechtigt)	84'000
Nicht direkt zuordenbare Vorsteuer (aufzuteilen in steuerbaren und nicht steuerbaren Bereich)	130'000

Der Kur- und Verkehrsverein wendet zur Berechnung der korrekten Steuerforderung die in der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) geschilderte pauschale Korrektur mit Zuordnung der Vorsteuern an.

Für das Jahr 2024 hat der Kur- und Verkehrsverein gesamthaft folgende MWST in den Quartalsabrechnungen abzuliefern:

MWST auf dem Umsatz

Steuerbarer Umsatz (8,1 % von 6'000'000)		486'000	
Optierter Umsatz: Mitgliederbeiträge (8,1 % von 100'000)		8'100	
Optierter Umsatz: Kultur- und Sportveranstaltungen (2,6 % von 700'000)		<u>18'200</u>	
Total MWST		512'300	512'300

Vorsteuer

Vollumfänglich abzugsberechtigt		106'000	
Teilweise abzugsberechtigt	130'000		
Kürzung um 42,4 %	<u>- 55'120</u>		
Abzugsberechtigter Teil	74'880	<u>74'880</u>	
Total Vorsteuerabzug		180'880	- 180'880

Steuerforderung

331'420

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich:

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.530.12d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).